

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen SCHLEBUSCHER TURNVEREIN 1881 e.V.
2. Er hat den Sitz in Leverkusen-Schlebusch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 400839 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

§ 2 Zweck

1. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens – einschließlich der dazugehörenden Turn- und Sportspiele – in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit. Hierbei ist die Jugendarbeit vorrangig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Turn-, Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- f) die Beteiligung an Kooperationen, Turn-, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Über den für ihn zuständigen Turnverband Köln e.V. und Landesturnverband Rheinischer Turnerbund e.V. gehört er dem Deutschen Turner-Bund e.V. an.
2. Im örtlichen Bereich ist er Mitglied des SportBund Leverkusen e.V.
3. Für die betriebenen Sportarten ist der Verein Mitglied in den folgenden zuständigen Fachverbänden:
 - a) Westdeutschen Volleyballverband
 - b) Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.
4. Im Rahmen seiner Vereinsaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

2. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins einsehbar und liegt zusätzlich zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung auf Eintritt in den Verein kann ohne Bekanntgabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) beitragsbefreiten Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Turn-, Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Von der Beitragspflicht befreite Mitglieder, sind
 - a) Mitglieder des amtierenden Gesamtvorstands und
 - b) Mitglieder, die durch Einzelfallentscheidungen des geschäftsführenden Vorstands befristet oder unbefristet befreit wurden – z.B. für Personen aus Jugendhilfeeinrichtungen.
5. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins (Geschäftsstelle). Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Dies erfolgt im Regelfall durch Veröffentlichung auf der Homepage. Ein separates Anschreiben an das Mitglied erfolgt nicht.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Bei rückständigen Beiträgen ist der Vorstand ermächtigt, eine Mahngebühr zu erheben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Rufnummer mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Fälligkeitstermin für jährliche und halbjährliche Zahlungen eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und die Mitglieder des amtierenden Gesamtvorstands sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch einen der gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein ordnungswidriges Verhalten eines Mitglieds, kann nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum befristeten und unbefristeten Vereinsausschluss führen.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand und
4. die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis Ende März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
4. Folgende Punkte müssen auf der Tagesordnung stehen:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und die Genehmigung,
 - c) Bericht des Vorstandes,
 - d) Berichte der Amtswalter,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl des Wahlleiters,
 - h) Wahl des 1. Vorsitzenden,
 - i) Wahl des Vorstandes,
 - j) Wahl von 2 Kassenprüfern (alle 2 Jahre),
 - k) Vorlage des Haushaltsvoranschlags: Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
 - l) Anträge,
 - m) Verschiedenes.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstände der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
14. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand,
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
5. Entlastung des Gesamtvorstands,
6. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands,
7. Wahl der Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren,
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) setzt sich zusammen aus den Positionen:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden und
 - c) 1. Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der im Rahmen der vom Vorstand gesetzten Richtlinien die laufende Geschäftsführung übernimmt. Die Richtlinien werden schriftlich abgefasst und dem Geschäftsführer sowie den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeleitet.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist auch ohne Besetzung der Position des 2. Vorsitzenden handlungsfähig.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus,
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) weitere Positionen, wie Kassenwart, Pressewart, Sportwart, Beisitzer (Anzahl maximal vier) und
 - d) dem Vorsitzenden der Jugend.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c) Bestandsmeldungen bei den Sportverbänden,
 - d) Anträge auf Zuschüsse,
 - e) Verwendungsnachweise der Zuschüsse,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8,
 - g) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstands,
 - h) Beschlussfassung über Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme.
4. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden – in der Regel einmal monatlich – einberufen. Die Abstimmung im Gesamtvorstand erfolgt im Normalfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei wesentlichen Entscheidungen ist eine Anwesenheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Nach der Verabschiedung auf der nächsten Vorstandssitzung wird es in der Geschäftsstelle hinterlegt.

§ 17 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzender der Jugend und
 - b) die Jugendversammlung.

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstands.

3. Die Jugendversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Jugendversammlung sollte bis Ende Februar eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Jugendversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zwischen dem vollendeten des 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Teilnahme einzuladen.
4. Für die Vereinsjugend gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Die Wahl des Vorsitzenden der Vereinsjugend erfolgt in der Jugendversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Bestätigung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Der Abteilungsleiter Kinderturnen ist sein Vertreter. Sollte kein Vorsitzender in der Jugendversammlung gewählt werden, so kann der Gesamtvorstand die Position kommissarisch besetzen.
6. Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird zu Jugendtagungen entsendet. Die Inhalte werden in der nächsten Vorstandssitzung thematisiert.
7. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vereinsjugend beträgt ein Jahr und endet bei der nächsten Jugendversammlung.

§ 18 Abteilungen

1. Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungsleiter werden in der Mitgliederversammlung für die Amtszeit eines Jahres gewählt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist er ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jeweils ein Kassenprüfer in geraden und in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist mit einer zweijährigen Unterbrechung zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - c) Löschung der zu seiner Person unzulässig gespeicherten Daten.

Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist mindestens eine Anwesenheit von drei Viertel der Stimmberechtigten notwendig.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Falle beschlussfähig.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an den SportBund Leverkusen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung vom 20. Februar 1989 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.